



Österreichische Finanzmarktaufsichtsbehörde
Otto-Wagner-Platz 5
1090 Wien

BUNDESARBEITSKAMMER
PRINZ EUGEN STRASSE 20-22
1040 WIEN
T 01 501 65
www.arbeiterkammer.at
DVR 1048384

Ihr Zeichen	Unser Zeichen	Bearbeiter/in	Tel 501 65 Fax 501 65	Datum
FMA- VU000.110/00 02-VPQ/2017	BAK/KS-GSt/ Pr/MS	Christian Prantner	DW 12511 DW 12693	29.01.2018

FMA-Rundschreiben über Basisinformationsblätter für verpackte Anlageprodukte für Kleinanleger und Versicherungsanlageprodukte (PRIIP)

Die Bundesarbeitskammer (BAK) bedankt sich für die Übermittlung des im Betreff genannten Entwurfes des Finanzmarktaufsichtsbehörde-Rundschreibens und nimmt dazu Stellung.

Zusammenfassung:

- Die BAK tritt dafür ein, dass für alle Spar- und Anlageprodukte verpflichtend ein Produktinformationsblatt vor Vertragsabschluss erstellt und ausgehändigt werden muss.
- Die BAK tritt dafür ein, dass die Finanzmarktaufsichtsbehörde (FMA) die in Ihrem Rundschreiben über Basisinformationsblätter für verpackte Anlageprodukte für Kleinanleger und Versicherungsanlageprodukte (PRIIP) enthaltene Regelung, wonach ein Kundeninformationsdokument (KID) der/dem KleinanlegerIn „zur Verfügung“ stellen muss, konkretisiert, indem eine Aushändigungspflicht festgelegt wird.
- Die BAK tritt dafür ein, dass es möglichst wenige Ausnahmen von der PRIIP-Regulierung geben soll. Das betrifft vor allem die Altersvorsorgeprodukte. In diesem Zusammenhang sollte das vorliegende Rundschreiben auch vorsehen, dass nicht-aufgeschobene Rentenversicherungsverträge (sofortige Auszahlungen fällig) auch von der KID-Pflicht umfasst sind.
- Die BAK begrüßt die durch den FMA-Entwurf festgelegten Informationsstandards und konkrete sprachliche Vorgaben. Es erscheint allerdings notwendig, die Praxis der KID (inklusive Aktualisierungserfordernisse) laufend zu überprüfen.

- Es ist aus Kleinanlegersicht fragwürdig, Versicherungsprodukte wie index- oder fondsgebundene Lebensversicherungen als „nicht-komplex“ einzustufen. Durchschnittlich verständigen VersicherungskundInnen ist nicht einmal klar, wie sich der Deckungsstock einer klassischen Lebensversicherung zusammensetzt. Unklar ist auch das komplexe Zusammenspiel aus den verschiedenen Komponenten einer Lebensversicherungsprämie (Kosten, Risikoprämie, Sparanteil der Prämie). Es sollten daher alle kapitalbildenden Lebensversicherungen als „komplex“ eingestuft werden und die KIDs mit dem vorgesehenen Warnhinweis versehen werden. Das entspricht der Produktrealität und berücksichtigt das Produktwissen von Verbrauchern realistisch.

1. Vorbemerkungen zur EU-VO 1286/2014 und zum österreichischen PRIIP-Vollzugsgesetz:

Die Verordnung (EU) Nr 1286/2014 über Basisinformationsblätter für Kleinanleger und Versicherungsanlageprodukte (PRIIP-VO) ist zu begrüßen, weil damit die erkennbare Absicht, verknüpft ist, die Anlegerinformation und den Verbraucherschutz zu erhöhen. Die Verordnung enthält allerdings einige Punkte, die dem Anlegerschutz nicht dienlich sind. Die kritischen Punkte zusammengefasst:

Die BAK ist im Zuge des legislativen Prozesses zur Verordnung (EU) Nr 1286/2014 für einen umfassenden Anwendungsbereich der Basisinformationsblätter für alle Spar- und Anlageprodukte eingetreten. Denn die VerbraucherInnen sollen für die - unter dem Aspekt eines bestimmten Anlagemotives, wie zum Beispiel private Altersvorsorge - nachgefragten Produkte aus verschiedenen Kategorien ein identes Informationsniveau vorfinden. Die BAK hat daher für **standardisierte vorvertragliche Informationen** (Basisinformationsblätter) **für alle Spar- und Anlageprodukte** plädiert, die KleinanlegerInnen angeboten werden. Leider hat die Verordnung den Anwendungsbereich eingeschränkt und insbesondere Altersvorsorgeprodukte ausgenommen.

Faktum ist, dass die Komplexität der Spar- und Anlageprodukte in den letzten 10 bis 15 Jahren in einem für VerbraucherInnen nicht erfassbaren Ausmaß gewachsen ist. Somit reicht es nicht, nur die produktbegleitenden Informationen zu verbessern, sondern es ist wünschenswert, auch **die Komplexität zu reduzieren** und die Produktbeschaffenheit den im Regelfall risikoaversen KleinanlegerInnen anzupassen. Untersuchungen zeigen, dass Konsumentinnen und Konsumenten einfache, verständliche Produkte jenen vorziehen, die komplex sind, aber eventuell höhere Renditen versprechen.

Die BAK begrüßt, dass es im Zuge der Umsetzung der Verordnung (EU) Nr 1286/2014 bei der Gestaltung vorvertraglicher Informationen für komplexe Anlageprodukte ein höchstmögliches Maß an standardisierten Informationen geben soll, um den Produktvergleich zu erleichtern. Für eine unzureichende, nicht-anlegerfreundliche Umsetzung gibt es ein praktisches Beispiel, das aus dem Bereich der Investmentfonds stammt. Die BAK hat die vorvertraglichen Informationsblätter (Kundeninformationsdokumente gem Investmentfondsgesetz - InvFG) zu Investmentfonds, die nach Form und Inhalt europarechtlich geregelt wurden (UCITS IV-Richtlinie 2009/65/EC), im Detail untersucht.

Das Ergebnis einer Studie über die von österreichischen Kapitalanlagegesellschaften verwendeten Kundeninformationsdokumente („Qualität von Kundeninformationsdokumenten - KID bei Investmentfonds“, 2013) lautete, dass die (auf zwei A4-Seiten genormten) Kundeninformationsdokumente zwar eine Menge allgemeiner, aber kaum konkrete Risikohinweise enthielten, die auf den betrachteten Investmentfonds zugeschnitten waren. Außerdem fehlten in den KID Kostenangaben, die für den Fondskauf wesentlich sind. Zudem gab es Zweifel an der sprachlichen Verständlichkeit. Der Nutz- und Informationswert für KleinanlegerInnen wurde auf diese Weise erheblich eingeschränkt. **Es ist der PRIIPS-Verordnung unter diesem Aspekt des Verständlichkeitsmankos eine deutliche Verbesserung im Vergleich zu den Kundeninformationsdokumenten (KID) bei Investmentfonds gelungen, indem Inhalt und Aufbau der Textierung einem allgemeinen Sprachgebrauch angepasst worden sind.**

Dennoch erscheint es geboten, dass auch die FMA die Produktemittenten anhält, dass die konkret dargelegten Informationen in den PRIIP-Blättern verständlich und anschaulich gestaltet sind und bleiben.

Es ist aus Sicht der BAK ausdrücklich sicherzustellen, dass das Basisinformationsdokument der Anlegerin/dem Anleger ausgehändigt wird, sobald eine (erste) Produktberatung stattfindet und (zumindest) ein Anlageprodukt oder verschiedene Anlageprodukte - die als mögliche Alternativen besprochen werden - erläutert werden. **Diese Aushändigungspflicht könnte von der FMA festgelegt werden.** Die Bestimmung („zur Verfügung stellen“) sollte im Sinne der Anlegerinformation so konkretisiert werden, dass Kleinanlegern im Zuge eines Beratungs- und Verkaufsgesprächs bereits dann ein Basisinformationsblatt ausgehändigt wird, wenn ein konkretes Veranlagungsprodukt erstmals zur Sprache gebracht wird. Damit lägen einer Kleinanlegerin/einem Kleinanleger rasch alle Eckpunkte eines besprochenen Produktes schwarz auf weiß vor und es kann gegebenenfalls ein Vergleich mit anderen Produkten vorgenommen werden.

2. Zum vorliegenden FMA-Rundschreiben im Detail:

Ad II A Sachlicher Anwendungsbereich, 1. Produktkategorien

Es ist aus AnlegerInnensicht problematisch, wenn zwischen den einzelnen Anlageprodukten nicht verständliche Trennlinien gezogen werden, wenn es darum geht, ein Produkt als PRIIP und Non-PRIIP zu definieren. Daher ist zu hinterfragen, weshalb **die nicht-aufgeschobene Rentenversicherung** von der KID-Informationspflicht ausgenommen sein soll. Klar ist, dass bei sofortigem Rentenzahlungsbeginn eine Kündigung in der Auszahlungsphase - und damit die Realisierung eines Rückkaufswertes - nicht möglich ist. Dennoch besteht auch bei diesem Produkt ein identes Informationsbedürfnis vor Vertragsabschluss wie bei jedem anderen lebensversicherungsbasierten Rentenversicherungsprodukt. Zudem ist für AnlegerInnen nicht einsichtig, weshalb innerhalb einer Produktkategorie (Rentenversicherung) zwei unterschiedliche Informationsregime zur Anwendung kommen sollen. Dieses Splitting würde der Homogenität der Informationsgestaltung nicht dienlich sein, sondern stattdessen zu Irritation führen.

Ad III Allgemein B Kostenangaben

Es ist ausdrücklich zu begrüßen, dass die kumulierten Gesamtkosten als absolute Zahl und Prozentzahl anzugeben sind.

Ad III Allgemein H Komplexe Versicherungsanlageprodukte

Jede Form einer kapitalbildenden Lebensversicherung verdient die Bezeichnung "komplex". Daher ist die Etikettierung problematisch, wonach eine "klassische" Lebensversicherung, aber auch die Typen indexgebundene und fondsorientierte Lebensversicherungen als nicht-komplex einzustufen sind.

Als Begründung wird ua ins Treffen geführt, dass es vertragliche Zusicherungen gäbe (va Rückkaufswert etc), die für Überschaubarkeit sorgen und keine Zweifel über die Risiken offenlassen würden.

Dem ist allerdings entgegen zu halten, dass es der/dem durchschnittlich verständigen VersicherungsnehmerIn nicht ersichtlich ist, in welche Wertpapiertitel konkret der Sparanteil der Prämie investiert ist. Gerade der **Deckungsstock erweist sich in der Praxis als black box**. Es gibt nämlich keine Informationsverpflichtung der Versicherungsunternehmen, dass der/dem VersicherungsnehmerIn im Detail aufgeschlüsselt wird, wie sich der Deckungsstock konkret zusammensetzt.

Hingegen bei Investmentfonds sind der/dem KäuferIn von Anteilsscheinen an einen Wertpapier- und Immobilienfonds ua durch Rechenschaftsberichte (jährlich, halbjährlich) diese Informationen zu geben. In der Praxis erhalten die VersicherungsnehmerInnen auf die Frage, wie sich der Deckungsstock konkret zusammensetzt, zumeist nur den Hinweis der Versicherungsunternehmen auf die Bestimmungen der Kapitalanlageverordnung. Mit dieser Information können am Detail interessierte VersicherungsnehmerInnen wenig anfangen, weil diese VO für alle VersicherungsnehmerInnen gilt und ua maximale Veranlagungsgrenzen für Schuldverschreibungen, Aktien etc enthält, was keinen Rückschluss auf die konkreten Werte in einem bestimmten Deckungsstock zulässt.

Ein Hauptargument, wonach kapitalbildende Lebensversicherungen generell als komplexe Versicherungsprodukte einzustufen sind, ergibt sich aus dem Umstand, wonach es einer/einem durchschnittlich verständigen VersicherungsnehmerIn nicht ersichtlich ist, wie die maßgeblichen Bestandteile einer Versicherungsprämie - nämlich die Kosten eines Lebensversicherungsvertrags, die kalkulierte Risikoprämie und die konkret investierten Anteile der Prämie - zusammenhängen und -wirken.

Die Kosten des Lebensversicherungsvertrages machen gerade in den ersten 5 Jahren der Laufzeit des Vertrages einen überproportional hohen Anteil der Prämie aus. Dementsprechend geringer ist zunächst der Sparanteil der Prämie, wobei somit auch unklar bleibt, wie viele und zu welchen Zeitpunkten Anteile eines Investmentfonds (bzw orientiert an einem Index) erworben werden.

Hinzu kommt neuerdings, dass einige Versicherer die Kostengestaltung von der Gewinnentwicklung im Deckungsstock abhängig machen, was die Verständlichkeit und Vorhersehbarkeit ebenfalls nicht vereinfacht. Zusammenfassend lässt sich daher sagen: Die zuvor angeführten Faktoren führen zu dem Phänomen, dass VersicherungsnehmerInnen einer Fondspolizze selbst in Kenntnis der Performance eines Fonds die konkrete Wertentwicklung ihres Depots nicht nachvollziehen können.

Das hängt primär damit zusammen, dass **das komplexe Zusammenspiel Kosten – Risiko – Prämie – Sparanteil der Prämie nicht bekannt ist**. In diesem Zusammenhang ist somit der Begriff "Komplexität" so zu verstehen, dass durch die Vielfalt der einwirkenden Faktoren (Kosten, Risiko, Sparanteil) und ihrer gegenseitigen Abhängigkeiten (zB gewinnabhängige Kosten) eine Produktentscheidung nicht einschätz- und überschaubar ist.

Wir weisen auf einen möglichen Verweisfehler auf Seite 6 hin:

III. Allgemein, A. Angaben zur Laufzeit, „Gemäß Art 8 Abs 3 lit c sublit iv PRIIP-VO...“

- gehört durch v ersetzt

Rudi Kaske
Präsident
F.d.R.d.A.

Melitta Aschauer-Nagl
iV des Direktors
F.d.R.d.A.